Leistungsbeschreibung Straßenreinigung Gemeinde Vettweiß

1. Allgemeine Grundlagen

Die zu reinigenden Bereiche sind in den beiliegenden Straßenverzeichnissen aufgeführt. Die Bereiche sind unterteilt nach wöchentlicher maschineller Straßenreinigung (Bereich 1) und vierzehntägiger maschineller Reinigung vor öffentlichen Grundstücken und Gebäuden (Bereich 2), sowie Sonderreinigungen, z.B. nach Umzügen (Bereich 3).

Die Reinigung erfolgt mittels Großkehrmaschine, wobei die Straßenrinne mittels Tellerbesen und die Straße mittels Kehrwalze zu reinigen ist.

Blüten- und Laubbeeinträchtigung sowie Rückstände vom Winterdienst gelten nicht als außergewöhnliche Verschmutzung.

Der durch das Kehren aufgenommene Unrat ist durch den Unternehmer ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierüber ist der Rechnung ein Nachweis beizufügen.

Die angegebenen Preise beinhalten sämtliche lohnbezogenen Nebenkosten, An- und Abfahrt, Sprengwasser, ordnungsgemäßes Verbringen der Abfälle inkl. Beseitigungsgebühren.

Die Fahrzeuge sind technisch so auszustatten, dass der Verlauf der Reinigung detailliert nachzuvollziehen ist (gefahrene Strecke, gekehrte Strecke, Geschwindigkeit). Eine Auswertung der Daten ist der Gemeinde auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Durchführung der ersten Reinigung erfolgt ein gemeinsames Aufmaß der Straßenreinigung zwischen der Gemeinde Vettweiß und dem Auftragnehmer. Die dann ermittelten Kehrmeter sind Grundlage für die zukünftige Berechnung.

Sofern sich die Kehrmeter aufgrund Satzungsänderung (Bereich 1) oder Änderung bei den Eigentumsverhältnissen (Bereich 2) verändern, teilt die Gemeinde Vettweiß dies dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Sodann sind ab der folgenden Reinigung die veränderten Angaben zur Abrechnung zu Grunde zu legen.

2. Aufteilung in Bereiche

Bereich 1: Wöchentliche maschinelle Straßenreinigung

Reinigung von Straßen, Straßenrinnen bzw. –rändern innerhalb geschlossener Ortschaften auf insgesamt ca. 13.600 Kehrmetern einschließlich Erstreinigung (stärkere Verschmutzungen bzw. Graswuchs) und Entsorgung des Straßenkehrichts.

Die Reinigung ist jeweils freitags durchzuführen.

Eine Liste der zu reinigenden Straßen gemäß der Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung der Gemeinde Vettweiß ist als Anlage zu diesem Leistungsverzeichnis beigefügt.

Zu den zu reinigenden Flächen gehören auch die 21 in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten Haltebuchten für Busse. An diesen Stellen ist sowohl die Straße und die Straßenrinne als auch die Haltebucht zu reinigen.

Bereich 2: Vierzehntägige maschinelle Reinigung vor öffentlichen Grundstücken und Gebäuden

Reinigung von Straßen, Straßenrinnen bzw. –rändern vor öffentlichen Grundstücken u. Gebäuden auf insgesamt ca. 3122 Kehrmetern einschließlich Erstreinigung (stärkere Verschmutzungen bzw. Graswuchs), Entsorgung des Straßenkehrichts.

Die Reinigung ist im zweiwöchentlichen Rhythmus jeweils freitags durchzuführen.

Die Liste der zu reinigenden Bereiche vor öffentlichen Grundstücken u. Gebäuden ist als Anlage inklusive Lagepläne beigefügt.

Bereich 3: Sonderreinigungen

Reinigung von Straßen, Straßenrinnen bzw. –rändern nach Umzügen (z. B. Karnevalsumzüge), sowie Reinigung von Festplätzen einschließlich Entsorgung des Straßenkehrichts. Die Reinigung erfolgt nach Aufforderung durch die Gemeinde Vettweiß.

3. Leistungsstörung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Betriebs- und Leistungsstörungen unverzüglich zunächst telefonisch, danach per E-Mail oder Fax an die Gemeinde zu melden. Es ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei Ausfall von Personal oder Maschinen so kurzfristig für Ersatz sorgen kann, dass die Reinigungstermine eingehalten werden bzw. am nächsten Werktag nachgeholt werden können.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft, die Leistung ist ab diesem Zeitpunkt vollständig zu erbringen. Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach Auftragserteilung in Abstimmung mit der Gemeinde beginnen. Die Leistungen werden zunächst für eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren vergeben. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt wird.

5. Vergütungsregelung

Die Abrechnung der Straßenreinigung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen bis spätestens zum 30. des nachfolgenden Monats. Die Abrechnungen sind je Bereich in separaten Rechnungen auszuweisen. Die Vergütung erfolgt monatlich nach vertragsgemäß erbrachter Leistung.